



Gesuch

um Erteilung eines Gastwirtschaftspatents für einen Anlass

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG, sGS 553.1)

- ☐ mit Alkoholausschank
☐ ohne Alkoholausschank

Veranstaltung:

Veranstaltungsdatum:

Beginn:

Ende¹:

Veranstaltungsort:

Veranstalter/-in:

(Organisation, Adresse)

Verantwortliche/r für Betriebsführung:

(Vorname, Name, Adresse)

Rechnungsempfänger/-in:

(falls abweichend von Veranstalter/-in)

Datum:

Unterschrift Verantwortliche/r:

Das Patentgesuch ist 14 Tage vor der Veranstaltung der Stadtkanzlei Rorschach einzureichen
(Hauptstrasse 29, 9400 Rorschach, oder stadtkanzlei@rorschach.ch).

WICHTIGE VORSCHRIFTEN DES GASTWIRTSCHAFTSGESETZES

vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der/die Gesuchsteller/-in handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;

¹ Ein Veranstaltungsende nach 24.00 Uhr bzw. 01.00 Uhr am Wochenende (Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag) gilt als Gesuch um Verkürzung der Schliessungszeit gemäss Art. 19 GWG.

- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers/der Patentinhaberin verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der/die Patentinhaber/-in sorgt für Ordnung; insbesondere dafür, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens **drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten** als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der/die Patentinhaber/-in darf die Gäste nicht zu übermäßigem Alkoholkonsum veranlassen. Er/Sie darf Betrunkenen sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Dasselbe gilt für Jugendliche unter 16 Jahren. Für den Kauf von gebrannten Wassern gilt ein Mindestalter von 18 Jahren.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannt zu geben.

Bewilligung (wird von der Stadtkanzlei ausgefüllt)

1. Das Patent für den nachgesuchten Anlass
- ☐ wird erteilt mit Bewilligung zum Alkoholausschank.
 - ☐ wird erteilt ohne Bewilligung zum Alkoholausschank.
 - ☐ wird nicht erteilt. Begründung:

2. Die Schliessungszeit beginnt um _____ Uhr

- ### 3. Besondere Auflagen:

4. Gebühr (gemäss separater Rechnung) **CHF**

Rorschach,

STADTKANZLEI RORSCHACH